

# **Benutzungs- und Entgeltordnung der Museen und der „Galerie am Ratswall“ als öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld hat auf der Grundlage der §§ 6, 33 III Nr. 1 und 6 Landkreisordnung für das Land Sachsen/Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Museen und der Galerie am Ratswall beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Kreismuseum Bitterfeld, Kirchplatz 3 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, das Industrie- und Filmmuseum Wolfen, Bunsenstr. 4 in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen und die „Galerie am Ratswall“ Bitterfeld, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur kulturellen Nutzung, also zum Besuch von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Führungen, Lesungen, Kunstgesprächen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Das Kreismuseum Bitterfeld sowie das Industrie- und Filmmuseum Wolfen haben nachfolgende Funktionen zu realisieren:
  - Bewahrfunktion
  - Sammlungs- und Forschungsfunktion
  - Bildungsfunktion unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit, der Publikationstätigkeit, der Museumspädagogik sowie der Sonderausstellungsaktivitäten
  - Dokumentationsfunktion, Konservierung, Restaurierung, Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation und Präsentation
- (2) Die Galerie am Ratswall Bitterfeld hat nachfolgende Aufgaben zu realisieren:
  - Ausstellungs- und Kommunikationszentrum
  - Präsentation zeitgenössischer Kunst von Laien- und Berufskünstler durch Wechselausstellungen
  - Heranführung insbesondere der Jugend an anspruchsvolle Kultur in den bildnerischen und musischen Bereichen
  - Durchführung von kammermusikalischen Veranstaltungen

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten legt der Landrat unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität fest und werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Entscheidungskompetenz zusätzlicher Öffnungszeiten liegt beim Kulturamt.

### § 4 Entgelte

Nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die Nutzung der in § 1 Abs.1 genannten öffentlichen Einrichtungen Entgelte zu entrichten.

Für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen gewährt der Landkreis eine Ermäßigung:

- Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren,
- Alg-II-Empfänger, Personen mit GEZ-Befreiung
- Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Rentner

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

### § 5 Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

- 5.1.) für Ausstellungen, Sonderausstellungen, Führungen, Lesungen, Vorträge, Kunstgespräche und sonstige Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen:

	<b>Kreismuseum Bitterfeld</b>	<b>Industrie- und Filmmuseum</b>	<b>Galerie am Ratswall</b>
Erwachsene (ab 18 Jahre)	2,00 Euro	4,00 Euro	2,00 Euro
Ermäßigte	1,00 Euro	2,00 Euro	1,00 Euro
Schülergruppen aus allgemeinbildenden Schulen	frei	frei	frei
Kinder bis 7 Jahre	frei	frei	frei
Mitglieder der Fördervereine der Museen	frei	frei	---
Mitglieder des DMB/ICOM (nachweispflichtig)	frei	frei	---

Für den Besuch der Eröffnung von Ausstellungen werden keine Entgelte erhoben.

5.2.) für Konzerte in der Galerie am Ratswall:

Erwachsene (ab 18 Jahre) 9,00 Euro

Ermäßigte 7,00 Euro

Konzerte von Schülern der Kreismusikschule sind entgeltfrei.

5.3.) für die Nutzung (Vermietung) von Räumlichkeiten für Veranstaltungen:

für	den Seminarraum des Kreismuseums	den Dauerausstellungsraum des Industrie- und Filmmuseums	die Räume der Galerie
pro Tag	30,00 Euro	120,00 Euro	60,00 Euro
pro Stunde	7,50 Euro	25,00 Euro	15,00 Euro

Das Entgelt ist bei Anmeldung für die Nutzung der Räumlichkeiten zu entrichten.

In begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung eines Entgeltes für die Nutzung von Räumlichkeiten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung von besonderem Interesse für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist oder einen beachtlichen kulturellen Wert besitzt. Über entsprechende Anträge entscheidet das Kulturamt.

Die Mitglieder der Fördervereine des Kreismuseums und des IFM können die Räumlichkeiten ihres Museums kostenlos für eigene Veranstaltungen nutzen. Sie sind berechtigt, für diese Veranstaltungen Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte soll sich an der vorliegenden Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises orientieren.

5.4.) für das Fotografieren und Filmen in den unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen:

Für Foto- und Filmaufnahmen, die privat genutzt werden, ist ein Entgelt in Höhe von 2,50 Euro zu entrichten

Das Fotografieren und Filmen in den Räumen der Galerie ist grundsätzlich untersagt. Über die Genehmigung von Ausnahmen entscheidet die Leitung der Galerie.

Für Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, trifft das Kulturamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gesonderte Vereinbarungen mit Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall.

5.5.) Allgemein gilt:

Sind Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden, wird das Kulturamt ermächtigt, in diesem Fall entsprechend höhere Entgelte festzusetzen. Die Höhe darf jedoch 15,00 Euro nicht überschreiten. Maßgebend ist die Kostendeckung der Gagen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann mit Marketinggemeinschaften Verträge für die Museen oder die Galerie am Ratswall abschließen und in diesem oder einem kreisinternen Verbund mit anderen nachgeordneten öffentlichen Einrichtungen ermäßigte Entgelte anbieten, wenn damit im Gegenzug eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige, die Kulturarbeit verbessernde Effekte erzielt werden können.

## **§ 6 Benutzung der Einrichtungen**

- (1) Jede Bürgerin und jeder Bürger (Nutzer) ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die Angebote der Museen und der Galerie zu nutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen vor allem die Ausstellungsgegenstände nicht zu berühren, sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden an den Ausstellungsgegenständen oder der Einrichtung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung in der Einrichtung anzuzeigen. Erfolgt diese Meldung nicht, haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Die Nutzer halten während des Besuchs an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit ein und beachten Warn- und Hinweisvorschriften. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Gegenseitige Rücksicht und die erforderliche Ruhe sind zu gewährleisten.
- (4) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht mit in die Einrichtungen gebracht werden.
- (5) Das Rauchen in allen Gebäuden sowie das Einnehmen mitgebrachter Speisen und Getränke sind nicht gestattet.

## **§ 7 Benutzung der Archive der Museen**

- (1) Für wissenschaftliche Forschungen und Vorbereitung von Veröffentlichungen können das Archiv und das Magazin des Museums genutzt werden. Der Nutzer hat vor Archiv-/Magazinnutzung sich durch entsprechende Dokumente auszuweisen, so er dem Museumspersonal nicht persönlich bekannt ist.
- (2) Fotokopien werden nur von Mitarbeitern des Museums hergestellt. Lässt der Erhaltungszustand einzelner Dokumente keine Kopie zu, sind andere Reproduktionstechniken anzuwenden.
- (3) Bei allen Textveröffentlichungen sind die Bestimmungen des Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechtes Dritter zu wahren.
- (4) Von jeder Veröffentlichung, die auf der Museums- oder Archivbenutzung beruht oder in der Bildvorlagen des Archivs verwendet worden sind, ist nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar bereitzustellen.
- (5) Archivalien und Druckschriften werden grundsätzlich nicht außer Haus entliehen. Für die Gestaltung auswärtiger Ausstellungen können Sammlungsobjekte zur Verfügung gestellt werden. Mit dem entsprechenden Antrag ist nachzuweisen, dass eine angemessene Versicherung, fachmännische Betreuung, sichere Aufbewahrung, zuverlässige Aufsicht und einwandfreie Rücksendung gewährleistet sind.
- (6) Im Übrigen gilt für die Nutzung und die Erhebung eines Nutzungsentgeltes die Archivordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sinngemäß.

## § 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste am Museums-/ Ausstellungsgut sowie für sonstige bei der Nutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Der Benutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld haftet gegenüber dem Benutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzer- und Entgeltordnung kann der Benutzer zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

1. die Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Bitterfeld für die Nutzung der kulturellen Einrichtungen des Landkreises Bitterfeld vom 04.12.2003
2. die 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Bitterfeld für die Nutzung der kulturellen Einrichtungen des Landkreises Bitterfeld vom 08.02.2007

Köthen (Anhalt), 08. 05. 2008

gez. U. Schulze (Dienstsiegel)  
Landrat

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	08. Mai 2008	08. Mai 2008	06. Juni 2008	11/08 Seite 31	07. Juni 2008

### Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.